

Anhang zur Vereinssatzung

§ 1 Anlagenversammlung

In jeder Anlage findet jährlich eine Anlagenversammlung statt. Sie wählt die Obleute, den Anlagenausschuss und zwei Kassenprüfer Ihre Aufgaben sind:

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;

Entgegennahme des Kassenberichten und des Kassenprüfungsberichtes; Entlastung der Obleute und des Anlagenausschusses;

Beschlussfassung über Gemeinschaftsarbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen; Beratung über Kosten- und Finanzierungsvorschläge;

Beschlussfassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und Vorstand; Regelung anlageninterner Angelegenheiten.

Eine Anlagenversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder in der Anlage auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.

Zur Versammlung lädt der Obmann im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Termin und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.

Anlagenspezifische Anträge müssen zu den Anlagenversammlungen eingereicht und können dort beschlossen werden.

§ 2 Anlagenausschuss

Mitglieder des Ausschusses sind Kraft ihres Amtes der 1. und 2. Vorsitzende, der Obmann und seine Stellvertreter sowie der Anlagenpflanzenschutzwart; außerdem können Beisitzer gewählt werden.

Der Obmann vertritt innerhalb der Anlage den Vereinsvorstand und führt im Anlagenausschuss den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben.

Der Anlagenausschuss hat sich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einzusetzen. Er besorgt und überwacht innerhalb der Anlage die Ausführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und regelt anlageninterne Angelegenheiten.

Der Anlagenpflanzenschutzwart hat hierbei vor allem die Aufgabe, die Mitglieder in Fragen der kleingärtnerischen Nutzung des Pflanzenschutzes und der unter Naturschutz stehenden Tiere zu beraten, sowie die entsprechenden Beschlüsse auszuführen oder ihre Ausführung zu veranlassen und zu überwachen im Einvernehmen mit dem Vereinspflanzenschutzwart.

Der Anlagenausschuss wird vom Obmann nach Bedarf oder auf Verlangen von wenigstens drei seiner Mitglieder einberufen. Die Einberufung ist den Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. Im Verhinderungsfalle sind sie von den Beschlüssen zu unterrichten.



(Niklas Pauli)
1. Vorsitzender



(Klaus Wimmer)
2. Vorsitzender



(Daniela Grabow)
1. Schriftführerin